



Absenzen und Urlaubsregelung

An die Eltern der Schüler/-innen
im Schulhaus: Ahorn/Birke/Linde/Tilia

Berikon im Januar 2022 EK/ms

Kindergarten und Primarschule

Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton AG unterstehen der Schulpflicht. Die Schulpflicht beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten (§4, Abs. 1 Schulgesetz). Der Kindergarten dauert zwei und die Primarschule sechs Jahre (§11, Abs. 1 Schulgesetz).

Grundsätzliches zur Absenzenregelung

Kann ein Kind den Unterricht nicht besuchen, muss die Klassenlehrperson unverzüglich über den Grund der Absenz informiert werden.

Ein Kind ist zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet (§37 Schulgesetz). Jedes Kind hat Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal, maximal zwei/Semester (§ 38 Abs. 1 Schulgesetz). Die Klassenlehrperson muss frühzeitig darüber informiert werden.

Eltern, deren Kind unentschuldigt dem Unterricht fernbleibt, müssen mit Sanktionen rechnen. Gemäss § 37 Abs. 2 und 3 Schulgesetz kann verwarnt, eine Busse ausgesprochen oder nötigenfalls eine Strafanzeige erstattet werden.

Grundsätzliches zur Urlaubsregelung

Im Interesse eines geordneten Schulbetriebes wird Urlaub nur in dringenden, ausreichend begründeten und belegten Ausnahmefällen gewährt.

Urlaubsgesuche für mehr als einen Tag richten Sie bitte an die Schulleitung.

Kinder, denen Urlaub gewährt wird, sind für die Aufarbeitung des ausfallenden Unterrichtsstoffes selber verantwortlich. Bei allfälligen Promotionsproblemen kann die Urlaubsgewährung nicht als mildernder Umstand berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

PRIMARSCHULE BERIKON